

# ACHTUNG, KONTROLLE!



Allgemeine Verkehrskontrollen sind jederzeit und ohne Angabe von Gründen erlaubt

Corona verursacht jede Menge **Grenzkontrollen**. Das wirft die Frage auf: Welche Rechte hat die **Polizei**, wenn sie ein Auto stoppt?

**FÜHRERSCHEIN UND FAHRZEUGPAPIERE, BITTE.**“  
 Polizeibeamte dürfen grundsätzlich Autofahrer anhalten und kontrollieren. Ganz gleich, ob sie einen konkreten Verdacht haben oder nicht. Es geht den Beamten dabei um Alkohol- und Drogenkonsum, allgemeine Kriminalität (etwa Schmuggel oder Schleusertum) – oder darum, ob getunte Autos oder Lkw-Ladungen den Vorschriften entsprechen.

Seit Anfang des Jahres führt die Landespolizei in Mecklenburg-Vorpommern zudem Personenkontrollen zur Einhaltung der Corona-Vorschriften durch. Bis Ende Februar wurden dafür 30 292 Fahrzeuge angehalten.

Derartige Kontrollen sind kein Grund zur Panik. Unser Rat: Legen Sie die Hände aufs Lenkrad, bleiben Sie freundlich und kooperativ. Beifahrer sollten sich ebenfalls ruhig verhalten – das verkürzt die Angelegenheit meistens. Zur Herausgabe des Führerscheins und der Zulassungsbescheinigung Teil I

sind Autofahrer verpflichtet. Ebenso müssen sie Angaben zur Person machen. Dazu gehören Vor- und Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Wohnort, Beruf und Staatsangehörigkeit. Fordert die Polizei einen zum Aussteigen auf, muss man dem nachkommen.



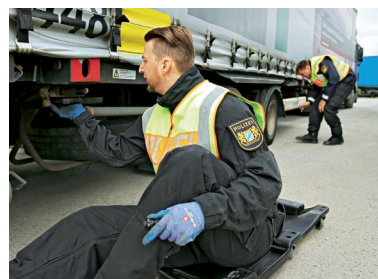
## ➔ WAS DARF DIE POLIZEI?

Polizisten können Ausrüstung, Zustand und Ladung des Fahrzeugs prüfen. Ohne konkreten Verdacht haben sie aber keinen Anspruch darauf, es zu durchsuchen – bei einem positiven Drogentest etwa dagegen schon. Die Frage nach Verbandkasten oder Warndreieck dient auch dazu, sich von der Handlungsfähigkeit des Fahrers zu überzeugen und einen Blick in den Kofferraum zu werfen. Was viele nicht wissen: Alkoholtests sind freiwillig. Wer sich jedoch weigert zu pusten, muss die Beamten unter Umständen zur Blutabnahme auf die Wache begleiten.

Ansonsten rät AUTO BILD-Rechtsexperte Uwe Lenhart: „Reden Sie so wenig wie möglich und nur so viel wie nötig. Sofern Ihnen ein konkreter Vorwurf gemacht wird, äußern Sie sich nicht zur Sache – oft redet man sich um Kopf und Kragen.“ Mit unbedachten Bemerkungen und faulen Ausreden belasten sich Autofahrer schnell selbst.

Eine beliebte Frage bei einer Geschwindigkeitskontrolle lautet: „Können Sie sich vorstellen, warum wir Sie gestoppt haben?“ Wer jetzt erwidert: „Weil ich zu schnell war“, hat den Verstoß schon eingeräumt. Also besser mit „Nein“ antworten. Und wer Raserei mit Eile rechtfertigt, gibt vorsätzliches Verhalten zu. Folge: Verdopplung der Geldbuße!

Gleiches gilt beim Unfall. Vorläufige Angaben und Schuldbekenntnisse zum Hergang können die Fahrerlaubnis kosten und zur Anordnung einer MPU („Idiotentest“) führen. ➔



**MEIN TIPP**  
 CHRISTIAN BRUNS

FOTOS: PICTURE-ALLIANCE/DPA (6), S. HABERLAND

Schweigen ist Gold. Wer sich zu einer Sache äußern möchte, sollte das in Ruhe schriftlich tun und sich bei Bedarf mit einem Anwalt besprechen. Das erhöht die Chancen, Bußgelder oder Fahrverbote zu mildern.

◀ **Lkw-Kontrolle:** Die Polizei prüft den Zustand und ob das Fahrzeug überladen ist

◀ **Check:** Sind die Reifen eines getunten Ford Focus RS vorschriftsmäßig?

